

## **DIN EN 17210 Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung – Funktionale Anforderungen; Deutsche und Englische Fassung prEN 17210:2019**

### **Stellungnahme**

#### **Zu: 3.30 Plattformaufzug**

Wir bitten um Klarstellung, dass ein Plattformaufzug ausschließlich für Menschen im Rollstuhl konzipiert sind. Menschen mit Gehhilfen oder Buggy/Kinderwagen zählen nicht zu der spezifischen Nutzerzielgruppe (vgl. auch 10.5.2 vertikale Plattformaufzüge und 10.5.3 Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn).

Entscheidend ist der Hinweis, dass ein Plattformaufzug keinen gleichwertigen Ersatz für einen Aufzug (siehe 10.4 ff.) ist sondern allenfalls eine Ergänzung. Akzeptabel erscheint dies nur bei Anpassungen in Bestandsgebäuden, in denen die vertikale Erschließung weder durch einen Aufzug noch durch Rampen möglich ist. In öffentlich zugänglichen Gebäuden mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzern sind Plattformaufzüge nicht geeignet.

#### **Zu: 3.4.6 universelles Design**

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme des Begriffs „Universelles Design“ als Zeichen einer inklusiven Gestaltung der gebauten Umgebung. Damit wird deutlich, dass barrierefreies Bauen keine Sonderbauform für Menschen mit Behinderung ist sondern vielmehr ein „Bauen für alle“ darstellt.

#### **Zu: 3.53 fahrbare Mobilitätseinrichtungen**

Wir sehen die Notwendigkeit, eine Abgrenzung zu den sog. Elektrokleinstfahrzeugen wie z.B. E-Tretroller, Segways, Airwheels oder howerboards vorzunehmen.

#### **Zu: 5.3.9 Zugängliche und nutzbare Toiletten und Sanitäreinrichtungen b) Sanitärräume in Form eines „Changing Places“**

„Changing Places“ ist eine Bezeichnung einer barrierefreien Rollstuhltoilette, die zusätzlich eine Wickelmöglichkeit für Erwachsene bietet. In Deutschland wird dieses wichtige und dringend benötigte Serviceangebot seit Jahren von der Stiftung Leben pur (München) sowie dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. (Stuttgart) unter dem Begriff „Toilette für alle“ beworben. Dieser Begriff ist von Multiplikatoren wie auch Nutzern inzwischen bekannt. Dazu tragen deren Projekte (einschl. Online-Wegweiser) [www.toiletten-fuer-alle-bw.de](http://www.toiletten-fuer-alle-bw.de) und [www.toiletten-fuer-alle-bw.de](http://www.toiletten-fuer-alle-bw.de) maßgeblich bei.

---

#### Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.  
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99  
eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Wir bitten daher, die deutsche Bezeichnung „Toilette für alle“ zu verwenden.

**Zu: 8.5 Gestaltung von ausgewiesenen barrierefreien Parkplätzen**

Im Zuge des Ausbaus der Elektromobilität sind auch bei der Gestaltung von ausgewiesenen barrierefreien Parkplätzen Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in angemessenem Maße vorzusehen. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass nicht barrierefreie Parkplätze umgewidmet werden in allgemeine Parkplätze mit entsprechender Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

**Zu: 10.5.2 Vertikale Plattformaufzüge  
10.5.3 Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn**

siehe Kommentar zu 3.30

**Zu: 12.1.4 Türen und Beschläge von barrierefreien Toilettenräumen**

Öffentliche barrierefreie Toilettenräume bzw. „Toiletten für alle“ (changing places) sollten mit Euro-Schlüssel geöffnet werden könnten. Diese besondere Schließanlage stellt europaweit sicher, dass Menschen mit Behinderungen ungehindert Zugang zu den Toiletten haben. Wir regen an, dies in die Norm aufzunehmen.

Es ist leider keine Selbstverständlichkeit, dass Türen von barrierefreien Toilettenräumen bzw. „Toiletten für alle“ (changing places) mit einer „frei/besetzt-Anzeige“ ausgestattet sind. Dies gilt auch für Toiletten mit der Euro-Schlüssel-Schließanlage. Das muss sich ändern.

**Zu: 12.1.6 Barrierefreier Toilettensitz und Haltegriffe – Bild 108**

Wir regen an, eine Rückenlehne zur Stabilisierung der Benutzer als Mindeststandard in der neuen Norm zu verankern.

Daher bitten wir, Ziffer b) neu zu formulieren: „b. Der barrierefreie Toilettensitz muss eine Rückenlehne zur Stabilisierung der Benutzer haben.“

**Zu: 12.1.7 Zubehör**

Es fehlt ein Hinweis auf die WC-Toilettenbürste und der entsprechenden Halterung. Vielfach befinden sich auch in barrierefreien Toiletten preisgünstige WC-Bürsten mit Halterung, die lose auf dem Fußboden neben der WC-Schüssel abgestellt werden. Für Menschen im Rollstuhl sind diese ungeeignet, da sie leicht umfallen. Bewährt haben sich WC-Toilettenbürsten, die in Wandhalterungen aufbewahrt werden. Diese müssen gut erreichbar sein und dürfen nicht in kleinen Nischen montiert werden.

Unser Ergänzungsvorschlag:

10. Eine WC-Toilettenbürste ist in einer entsprechenden Wandhalterung vorzusehen. Die Platzierung muss so angeordnet sein, dass sie an einer sitzenden Position im Rollstuhl leicht erreichbar und nutzbar ist.

**Zu: 12.3.4 Changing Places und barrierefreie Toiletten**

Wir bitten, den Begriff „Changing Places“ zu ersetzen durch „Toiletten für alle“, siehe Kommentar zu 5.3.9.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

**Zu: 12.3.4.1 Allgemeines**

Wir bitten, den Begriff „Changing Places“ zu ersetzen durch „Toiletten für alle“, siehe Kommentar zu 5.3.9

Wir regen an, Absatz 1 bis 3 wie folgt neu zu formulieren:

Eine „Toilette für alle“ ist oft eine Kombination aus barrierefreien Toiletten-, Dusch- und Umkleieraum, die von Menschen mit komplexen und multiplen Behinderungen genutzt wird, für die die Anwendung eines Patientenlifters und / oder einer höhenverstellbaren Pfliegeliege für Erwachsene in der Sanitäreinrichtung erforderlich sein kann. Personen, die eine „Toilette für alle“ nutzen, nutzen auch meist größere, komplexere Rollstühle mit angehobenen Beinstützen, einer neigungsverstellbaren Rückenlehne oder integrierten Sauerstoffflaschen.

Der Raum sollte mit einem fest verankerten Deckenliftsystem ausgestattet sein, über das die Hilfskräfte den Benutzer innerhalb des Raums zu den verschiedenen Ausstattungselementen bewegen können. Alternativ zum fest verankerten Deckenliftsystem kann im Einzelfall auch Wandliftsysteme oder mobile Patientenlifter eingesetzt werden.

Solche Einrichtungen sind überwiegend in großen Transportterminals oder an Umsteigeorten, wie beispielsweise Flughäfen und große Bahnhöfen, und in größeren Gebäuden und Gebäudekomplexen, wie beispielsweise Einkaufszentren, Freizeit-, Sport- oder Unterhaltungskomplexen, aber auch in Gesundheits- und Bildungs-bzw. Kultureinrichtungen oder entlang von Autobahnen, vorhanden.

Begründung: „Toiletten für alle“ sind überall dort erforderlich, wo sich Menschen längere Zeit aufhalten. Optimal sind sicherlich Deckenliftsysteme. Diese sind aber nicht immer einsetzbar, so dass durchaus auch Alternativen möglich sein müssen. Diese sind – je nach Einsatzort und zu erwartender Besucherfrequenz geeignet. Dank dieser Flexibilität und einer freiwilligen Investitionsförderung durch das Sozialministerium Baden-Württemberg ist es dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. gelungen, seit 2016 bereits fast 50 „Toiletten für alle“ in Baden-Württemberg zu schaffen. Diese sind in einem Online-Wegweiser mit ihren Spezifika aufgelistet unter [www.toiletten-fuer-alle-bw.de](http://www.toiletten-fuer-alle-bw.de)

**Zu: 12.3.4.2 Bereitstellung und Anordnung**

Wir bitten, den Begriff „Changing Places“ in den Buchstaben a), b) und c) zu ersetzen durch „Toiletten für alle“, siehe Kommentar zu 5.3.9

Wir bitten, Empfehlung a) neu zu formulieren:

„Toiletten für alle“ sind überall dort erforderlich, wo sich Menschen längere Zeit aufhalten. „Toiletten für alle“ sollten daher insbesondere in großen Transporteinrichtungen, auf großen Autohöfen sowie in Einzelhandels- und Freizeitkomplexen (einschl. Bildungs- und Kultureinrichtungen) vorhanden sein.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

**Zu: 12.3.4.3 Gestaltungsmerkmale im Innenraum**

Wir bitten, den Begriff „Changing Places“ in den Buchstaben a) und c) zu ersetzen durch „Toiletten für alle“, siehe Kommentar zu 5.3.9

Wir bitten, Anforderung f) neu zu formulieren:

f. Es sollte ein Deckenliftersystem mit voller Raumabdeckung vorhanden sein (mit einer ausreichenden Tragfähigkeit):

Begründung:

Ein Deckenliftersystem hat Vorrang vor Wandliftersystemen oder mobilen Patientenliftern. Für die Nutzer entscheidend ist, dass überhaupt ein Patientenlifter vorhanden ist, der für einen sicheren Transfer vom Rollstuhl auf die Liege und wieder zurück sorgt.

Wir bitten, Anforderung g) neu zu formulieren:

g. Es muss eine höhenverstellbare Pflegeliege für Erwachsene (mit ausreichender Tragfähigkeit) vorhanden sein (die zum Duschen und Umkleiden geeignet sein sollte).

Begründung:

Es muss eine höhenverstellbare Pflegeliege für Erwachsene vorhanden sein. Diese könnte aber auch als höhenverstellbare Wandklappliege ausgeführt sein. Dies ist eine zweckmäßige und platzsparende Möglichkeit, insbesondere auch in Bestandsgebäuden eine „Toilette für alle“ zu schaffen.

Wir bitten, Anforderung j) neu zu formulieren:

j. Es sollte ein kraftbetriebenes höhenverstellbares und unterfahrbares Waschbecken vorhanden sein.

Begründung:

Unsere Erfahrung im Alltag ist, dass die höhenverstellbaren Waschbecken sehr störungsanfällig sind und die Möglichkeit der Höhenverstellung nur selten genutzt werden. Daher sehen wir die Formulierung „sollte“ als angemessener an. Entscheidender ist, dass die Waschbecken unterfahrbar sind, damit Rollstuhlfahrer sich selbst die Hände waschen können.

zu Bildunterschrift Bild 115:

Auch hier bitten wir, den Begriff „Changing Places“ zu ersetzen durch „Toiletten für alle“.

**Zu: 12.3.5 Aufzüge sowie vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn in Wohngebäuden**

siehe Kommentar zu 3.30 Plattformaufzug

**Zu: 17.6.8 Sanitäreinrichtungen**

Wir bitten, den Begriff „changing places“ zu ersetzen durch „Toilette für alle“ und verweisen auf unseren Kommentar zu 5.3.9

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

**Zu: 18.4.12 Sanitäreinrichtungen**

Wir bitten, den Begriff „changing places“ zu ersetzen durch „Toilette für alle“ und verweisen auf unseren Kommentar zu 5.3.9

**Zu: 19.4.3 Barrierefreie Servicepunkte am Strand**

Wir bitten in der Anforderung e), den Begriff „changing place“ zu ersetzen durch „Toilette für alle“ und verweisen auf unseren Kommentar zu 5.3.9

**Zu: 20.7.2 Flughafeneinrichtungen – Allgemeines**

Wir bitten in der Anforderung k), den Begriff „changing places“ zu ersetzen durch „Toilette für alle“ und verweisen auf unseren Kommentar zu 5.3.9

Stuttgart, 2. Juli 2019/pa.